

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Finnland**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Finnland haben, ausgehend von den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen, vom Wunsch geleitet, die Beziehungen auf konsularischem Gebiet zu regeln und zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, den vorliegenden Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Vorsitzende des Staatsrates der
Deutschen Demokratischen Republik:
den Stellvertreter des Ministers für
Auswärtige Angelegenheiten,

Ewald M o l d t,

Der Präsident der Republik Finnland:
den Abteilungsleiter im Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten,

Paul G u s t a f s s o n,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. „Konsulat“ bezeichnet ein Generalkonsulat, ein Konsulat und ein Vizekonsulat;
2. „Konsularbezirk“ bezeichnet das Gebiet, auf dem ein Konsulat berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter des Konsulats“ bezeichnet die mit dieser Funktion beauftragte Person; Leiter des Konsulats kann ein Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul sein;
4. „Konsularische Amtsperson“ bezeichnet eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist. Als „konsularische Amtsperson“ gilt auch eine Person, die in dieser Eigenschaft zum Praktikum in das Konsulat entsandt wurde;
5. „Mitarbeiter des Konsulats“ bezeichnet eine Person, die im Konsulat administrative oder technische Funktionen ausübt, jedoch keine konsularische Amtsperson ist. Der Begriff „Mitarbeiter des Konsulats“ umfaßt auch eine Person, die im Konsulat Aufgaben zur Versorgung erfüllt;
6. „Angehöriger des Konsulats“ bezeichnet eine konsularische Amtsperson und einen Mitarbeiter des Konsulats;
7. „Familienangehöriger“ bezeichnet den Ehegatten des Angehörigen des Konsulats, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen des Konsulats angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ bezeichnet Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die unge-

achtet der Eigentumsverhältnisse für konsularische Zwecke genutzt werden;

9. „Konsulararchiv“ umfaßt den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel des Konsulats sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
10. „Schiff des Entsendestaates“ bezeichnet jedes zivile Wasserfahrzeug, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
11. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ bezeichnet jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als juristische Personen des Entsendestaates gelten jene, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates gegründet worden sind.

Kapitel II

**Einrichtung von Konsulaten, Ernennung und Abberufung
von konsularischen Amtspersonen**

Artikel 2

(1) Ein Konsulat kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung eingerichtet werden.

(2) Der Sitz des Konsulats, sein Rang, der Konsularbezirk sowie die Zahl der Angehörigen des Konsulats werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

(1) Vor Ernennung des Leiters des Konsulats durch den Entsendestaat ist hinsichtlich seiner Person das Einverständnis des Empfangsstaates auf diplomatischem Weg einzuholen.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters des Konsulats. Darin sind die Vor- und Zunamen des Leiters des Konsulats, sein Rang sowie der Sitz des Konsulats und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter des Konsulats darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter des Konsulats gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

Artikel 4

(1) Wenn der Leiter des Konsulats aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben kann oder die Stelle des Leiters des Konsulats zeitweilig unbesetzt ist, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson des betreffenden oder eines anderen Konsulats im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Vertretung im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vor-